

B. Entscheide kantonaler Behörden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **50 (1953)**

Heft (1)

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

16. JAHRGANG

Nr. 1

1. JAN. 1953

B. Entscheide kantonaler Behörden

1. **Unterstützungspflicht von Verwandten.** *Sind Schuldverpflichtungen vom Unterstützungspflichtigen aus achtenswerten Gründen eingegangen worden, so sind sie bei der Bemessung der Unterstützungsleistung angemessen zu berücksichtigen.*

Aus den Motiven:

1. Der Vater des Rekurrenten wird seit dem Jahre 1934 durch die Rekursbeklagte unterstützt. Zur Zeit hält er sich als Pflegling im Versorgungsheim auf. Dort muß für ihn ein jährliches Kostgeld von Fr. 860.— (nebst allfälligen Extraauslagen) bezahlt werden. Hievon sind gedeckt: Fr. 480.— durch die Leistungen der AHV und Fr. 120.— durch Unterstützungsbeiträge der Tochter M. S. Der jährliche Ausfall beträgt somit Fr. 260.— oder Fr. 21.65 im Monat. Der Tochter M. S. kann keine Mehrleistung zugemutet werden, da sie auch ihre Mutter mit durchschnittlich wenigstens Fr. 15.— im Monat unterstützt. Von den andern Geschwistern des Rekurrenten sind, wie S. selbst zugibt, keine Beiträge an die Unterstützung des Vaters erhältlich.

2. Die Vorinstanz hat errechnet, daß das Nettoeinkommen des Rekurrenten sein Existenzminimum um rund Fr. 72.— im Monat übersteigt. Die Berechnung gestaltet sich, wenn die seither eingetretenen Veränderungen berücksichtigt werden, folgendermaßen:

S. erzielt heute ein Nettomonatseinkommen von Fr. 670.15 (inbegriffen die Kinderzulage für das zweite Kind). Das Existenzminimum beträgt Fr. 325.50. Für den durch die unregelmäßige Arbeitszeit des Rekurrenten verursachten Mehraufwand ist ein monatlicher Betrag von Fr. 10.— anzusetzen. Die gebundenen Auslagen betragen heute Fr. 192.90 (Wohnungsmiete Fr. 94.—, Versicherungsbeiträge Fr. 45.60, Steuern Fr. 40.70, Krankenkasse Fr. 8.10, Verbandsbeitrag Fr. 4.50). Die Schulden haben sich seit der Fällung des erstinstanzlichen Entscheides um Fr. 150.— vermehrt, indem für das zweite Kind ein Kastenwagen zu diesem Preise angeschafft wurde, der noch nicht bezahlt ist. Der Tatsache, daß dem Rekurrenten durch die Geburt des zweiten Kindes noch weitere Auslagen entstanden, hat die Vorinstanz im übrigen dadurch Rechnung getragen, daß die Unterstützungsbeiträge nicht, wie von der Rekursbeklagten verlangt, mit Wirkung ab

1. Februar 1952, sondern erst mit Wirkung ab 1. Mai 1952 zugesprochen wurden. Die Vorinstanz hatte auf einen Schuldenbetrag von Fr. 583.— abgestellt; dieser erhöht sich nun auf Fr. 733.—. Soweit ein Unterstützungspflichtiger achtenswerte Gründe hatte, Schuldverpflichtungen einzugehen, ist ihm die Tilgung der Schulden zu ermöglichen. Die Praxis läßt für solche Schulden in der Regel eine Tilgungsfrist von einem Jahre zu, was im vorliegenden Fall einen Monatsaufwand von rund Fr. 62.— ergibt.

Es ergibt sich somit folgende Aufstellung:

Nettomonatseinkommen		Fr. 670.15
Existenzminimum	Fr. 325.50	
Zuschlag für Mehraufwand	„ 10.—	
Gebundene Auslagen	„ 192.90	
Schuldentilgung	„ 62.—	„ 590.40
Überschuß		<u>Fr. 79.75</u>

Angesichts dieses Überschusses kann dem Rekurrenten die Leistung des geforderten Unterstützungsbeitrages von Fr. 21.65 zugemutet werden, und zwar auch dann, wenn er, wie er in Aussicht stellt, für das zweite Kind noch eine Aussteuerversicherung abschließen und es in eine Krankenkasse anmelden sollte. Wenn der Rekurrent ausführt, das betriebsrechtliche Existenzminimum sei niedrig, so mag das richtig sein; es ist aber zu bedenken, daß Kinder ihre Eltern auch dann unterstützen müssen, wenn sie sich zur Erfüllung dieser Pflicht in ihren eigenen Bedürfnissen wesentlich einschränken müssen. Die Unterstützungspflicht der Kinder hört grundsätzlich erst auf, soweit diese durch ihre Erfüllung selber in Not geraten würden.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 19. August 1952.)

2. AHV. *Für Pflegekinder besteht ein Rentenanspruch u. a. nur, wenn sie von den Pflegeeltern vollständig unentgeltlich gehalten werden.*

1. Gestützt auf Art. 49 AHVV in der revidierten Fassung vom 20. April 1951 reichte die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern ein Gesuch ein um Ausrichtung einer Waisenrente für A. M. Mit Verfügung vom 9. Januar 1952 hat indessen die Ausgleichskasse dieses Gesuch abschlägig entschieden, indem sie darauf hinwies, daß die Voraussetzungen von Art. 49 AHVV nur teilweise erfüllt seien.

Gegen diese Verfügung erhob E. R. als Vormund des Pflegekindes A. M. Beschwerde. Dasselbe sei von seinen Pflegeeltern B. gratis in Pflege genommen worden. Nach dem Tode von Herrn B. sei Frau B. hiezü nicht mehr in der Lage gewesen. Ab 1. Oktober 1950 habe daher die Fürsorgedirektion auf Gesuch hin Beiträge für A. M. geleistet. Der Entscheid der Ausgleichskasse bilde sowohl für Frau B. wie auch für ihren Pflegling eine untragbare Härte.

Aus den Akten ergibt sich, daß die Pflegeeltern B. von der Fürsorgedirektion bis 1944 ein monatliches Pflegegeld bezogen haben. Vom 1. November 1950 bis zur Beendigung seiner Lehrzeit bezieht Frau B. zuhanden ihres Pfleglings von der kantonalen Fürsorgedirektion einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 70.—. Diese Amtsstelle vertritt nun die Rechtsauffassung, es liege eine „teilweise“ Entgeltlichkeit im Sinne von Art. 49 AHVV vor. Folglich dürfe nur eine teilweise Kür-

zung des Rentenansprechers Platz greifen. Andernfalls entstehe eine vom Gesetz nicht gewollte Härte.

2. Art. 49 VV in der revidierten Fassung vom 20. April 1951 lautet:

„Pflegekinder haben beim Tode der Pflegeeltern Anspruch auf eine Waisenrente, wenn sie unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind. Art. 28 Al. 1 des Bundesgesetzes findet sinngemäß Anwendung.“

Vorliegend wird nun nicht bestritten, daß Unentgeltlichkeit im Sinne dieser Vorschrift insofern nicht besteht, als seit dem Tode des Pflegevaters B. die kantonale Fürsorgedirektion monatliche Unterstützungsbeiträge von Fr. 70.— für das Pflegekind A. M. leistet. Es ist daher die Frage zu prüfen, ob trotzdem ein Rechtsanspruch des Pflegekindes besteht, eventuell im gekürzten Umfang, wie dies die kantonale Fürsorgedirektion postuliert.

Diesbezüglich ist einmal festzustellen, daß bis zur Revision vom 20. April 1951 der AHVV keinerlei irgendwie gearteter Rentenanspruch für Pflegekinder bestund, indem der Bundesrat bis anhin keinen Gebrauch gemacht hatte von der ihm gemäß Art. 28 Al. 3 AHVG zustehenden Befugnis, Pflegekinder unter bestimmten Voraussetzungen den angenommenen Kindern gleichzustellen.

Im revidierten Art. 49 (neue Fassung) hat alsdann der Bundesrat von dieser Befugnis Gebrauch gemacht. Darnach ist aber eine der „bestimmten Voraussetzungen“ die, daß der Rentenanspruch nur besteht, wenn der Pflegling von den Pflegeeltern *unentgeltlich* zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden ist. Daß dieses klar umschriebene Erfordernis hier nicht gegeben ist, bestreitet auch der Beschwerdeführer nicht, indem er argumentiert, es bestehe diesfalls eine Gesetzeslücke, die dahin zu ergänzen sei, daß bei teilweiser Entgeltlichkeit der Rentenanspruch nicht dahinfalle, sondern nur entsprechend zu kürzen sei.

Abgesehen davon, daß eine analoge Anwendung von Art. 1 Abs. 2 ZGB im öffentlichen Recht nur dann in Frage kommt, wenn dies der einschlägige öffentlich-rechtliche Erlaß ausdrücklich statuiert, ist nicht anzunehmen, daß die Anwendung von Art. 49 VV entsprechend seinem Wortlaut eine sinnwidrige, der Ratio entgegenstehende, ist.

Den in der ZAK 1951, S. 191 vom Bundesamt geäußerten Bedenken gegenüber einer zu largen Interpretation der revidierten Vorschrift pflichtet die Rekurskommission bei. Zutreffend wird dort die Schlußfolgerung gezogen:

„Wenn im übrigen die Regelung aber etwas restriktiv ist und vielleicht sogar gewisse Härten in sich birgt, indem beispielsweise ein gegen bescheidenes Entgelt aufgenommenes Pflegekind vom Rentenbezug ausgeschlossen bleibt, so ist dies doch durch die Tatsache gerechtfertigt, daß mit der Einführung eines Rentenanspruches für Pflegekinder Neuland betreten wird; künftige Erfahrung wird zeigen, ob eine largere Ausrichtung von Renten an Pflegekinder verantwortet werden kann.“

Auch der Kommentar Binswanger zum AHVG (Nachtrag 1951) vertritt auf Seite 49 die Auffassung, daß Bedingung für die Rente an Pflegekinder, die Unentgeltlichkeit des Pflegeverhältnisses ist.

Auch das Verwaltungsgericht ist der Auffassung, daß vorliegend, wo übrigens der nicht unbeträchtliche öffentliche Unterstützungsbeitrag von Fr. 70.— pro

Monat an den Unterhalt des Pfleglings geleistet wird, welcher zudem als Lehrling selbst etwas zu seinem Unterhalt beiträgt, die Ausrichtung einer Rente gestützt auf Art. 49 VV abzulehnen ist.

(Entscheid des Verwaltungsgerichtes des Kantons Bern vom 24. März 1952.)

3. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Großeltern haben ihre Enkel nötigenfalls auch dann zu unterstützen, wenn sie hierfür ihre Mittel — Einkommen und Vermögen — weitgehend beanspruchen und sich in ihren eigenen Bedürfnissen empfindlich einschränken müssen.*

Aus den Motiven:

Gemäß ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Regierungsrates haben Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie einander auch dann gegenseitig zu unterstützen, wenn der Pflichtige sich nicht in günstigen Verhältnissen befindet. Das ergibt sich aus Art. 329, Abs. 2 ZGB, wonach günstige Verhältnisse nur bei den Geschwistern die Voraussetzung für die Unterstützungspflicht bilden. Hingegen haben zum Beispiel Eltern ihre Kinder, aber auch Großeltern ihre Enkel nötigenfalls selbst dann zu unterstützen, wenn sie hierfür ihre eigenen Mittel — Einkommen und Vermögen — weitgehend heranziehen und sich in ihren eigenen Bedürfnissen empfindlich einschränken müssen. Einen angemessenen Teil dessen, was ihren eigenen Not- und Zwangsbedarf übersteigt, müssen auch die Großeltern gegebenenfalls zur Unterstützung bedürftiger Enkel verwenden. Diese für Unterstützungsbeiträge verfügbare Quote ist gemäß der Rechtsprechung des Regierungsrates im vorliegenden Falle wie folgt zu ermitteln:

Die Rekurrentin bezieht eine monatliche Pension von Fr. 157.50; sie verfügt über Mietzinseinnahmen von Fr. 150.—, sowie Burgernutzen und Wertschriften-ertrag von Fr. 24.—. Ihr monatliches Roheinkommen beträgt also Fr. 331.50. Die Rekurrentin besitzt ferner ein Reinvermögen von Fr. 49 000.—, das vorwiegend in einer Liegenschaft (Vierfamilienhaus) angelegt ist. Gemäß den Empfehlungen der Armendirektorenkonferenz ist das Vermögen des Unterstützungspflichtigen bei der Beurteilung seiner Beitragsfähigkeit in der Weise zu berücksichtigen, daß dem Pflichtigen ein seiner Lebenserwartung entsprechender jährlicher Vermögensverbrauch zugemutet und dieser dem Einkommen zugerechnet wird. Dabei wird dem Unterstützungspflichtigen zur Sicherheit eine gegenüber den Angaben in den Piccard'schen Tabellen wesentlich erhöhte Lebenserwartung zugebilligt. Diese erhöhte Lebenserwartung beträgt nach dem von der Armendirektorenkonferenz vorgeschlagenen und vom Regierungsrat bereits in andern Fällen — vgl. z. B. „Entscheide“ zum „Armenpfleger“ 1949 S. 33 ff. — angewandten Schema für die Rekurrentin 13 Jahre. Ein Dreizehtel des Vermögens der Rekurrentin ist also jährlich ihrem Einkommen zuzurechnen. Das macht im Monat Fr. 314.— (1/156 von Fr. 49 000.—). Das anrechenbare monatliche Roheinkommen der Rekurrentin beträgt somit Fr. 645.50 (Fr. 331.50 + 314.—). Von diesem Einkommen ist der Not- und Zwangsbedarf der Rekurrentin abzuziehen. Was den Notbedarf anbelangt, so ist zu berücksichtigen, daß die verwitwete Rekurrentin für den Unterhalt eines erwerbsunfähigen erwachsenen Sohnes aufkommen muß, der bei ihr wohnt. Dieser Sohn könnte nicht etwa an seine Geschwister verwiesen werden, obschon diese sich zum Teil in günstigen Verhältnissen befinden mögen; denn gemäß Art. 329, Abs. 1, ZGB hat er sich an seine unterstützungspflichtigen Bluts-

verwandten in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung zu halten und dürfte er die nachverpflichteten Geschwister erst belangen, wenn seine vorverpflichtete Mutter, die Rekurrentin, nicht leistungsfähig wäre (Entscheidungen des Bundesgerichts 39 II S. 681, 59 II S. 31 sowie vom 21. September 1950 i. S. Graber, „Entscheide“ zum „Armenpfleger“ 1951 S. 31/32). Die Rekurrentin ist aber in der Lage, für den Unterhalt ihres Sohnes aufzukommen und daher verpflichtet, vorweg ihn zu unterstützen und erst in zweiter Linie ihre Enkel (vgl. Kommentar *Egger*, 2. Aufl., N. 7 zu Art. 329 ZGB). Der Notbedarf des unterstützungsbedürftigen Sohnes ist somit dem Notbedarf der Rekurrentin zuzurechnen. Dabei ist aber im vorliegenden Falle nicht der Notbedarf zweier Einzelpersonen in Rechnung zu stellen, sondern derjenige eines Ehepaares; denn die Rekurrentin und der von ihr erhaltene Sohn bilden eine Familiengemeinschaft, deren Haushaltungskosten ungefähr denjenigen eines Ehepaares entsprechen werden. Als monatlicher Notbedarf eines Ehepaares in L. wird vom zuständigen Betreibungsamt ein Betrag von Fr. 271.25 betrachtet. Dazu kommen die Zwangsausgaben der Rekurrentin. Als solche werden die Aufwendungen für den Unterhalt der Liegenschaft, sowie die Abgaben und Steuern geltend gemacht. Die daherigen Auslagen der Rekurrentin sollen sich im Jahre 1951 auf insgesamt Fr. 1123.80 belaufen haben. Da es sich um ein älteres Gebäude handelt, erscheint der Betrag nicht als übersetzt; er darf als die durchschnittliche Jahresaufwendung der Rekurrentin betrachtet werden. Im Monat betragen also die Zwangsausgaben der Rekurrentin durchschnittlich Fr. 93.65, und der Not- und Zwangsbedarf zusammen beläuft sich auf rund Fr. 365.— (Fr. 271.25 + 93.65). Er übersteigt das anrechenbare Monatseinkommen der Rekurrentin (Fr. 645.50) um rund Fr. 280.—. Von diesem Betrag Fr. 45.—, nicht ganz einen Sechstel, für die Unterstützung ihrer Enkel zu verwenden, ist der Rekurrentin wohl zuzumuten. Es sei auch darauf hingewiesen, daß die Rekurrentin die Möglichkeit hätte, von der ebenfalls von ihr verköstigten und beherbergten, erwerbstätigen Tochter H. ein höheres Kostgeld zu verlangen als Fr. 30.— in 14 Tagen. Wenn die Rekurrentin sich nicht mit diesem bescheidenen, kaum ihre Selbstkosten deckenden Betrag begnügte, würde ihr die Unterstützung ihrer Enkel auch leichter fallen. Andererseits wird die Rekurrentin eine Herabsetzung des Beitrages verlangen können, sobald sich ihr Vermögen infolge der Beitragsleistungen oder aus anderen Gründen wesentlich vermindert haben wird.

Erweist sich somit der Beitrag von Fr. 45.— pro Monat, welchen die Vorinstanz der Rekurrentin auferlegt hat, zur Zeit als den Verhältnissen angemessen, so ist der Rekurs abzuweisen. Die Rekurrentin hat gemäß Art. 39 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu bezahlen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 26. September 1952.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

4. **Unterstützungspflicht von Verwandten.** *Nicht nur das Verhältnis zwischen dem Unterstützungsbedürftigen und seinen Verwandten, sondern auch dasjenige zwischen dem unterstützenden Gemeinwesen und den Verwandten des Unterstützten wird materiellrechtlich ausschließlich vom Bundesrecht beherrscht.*

A. J. H. S., geb. 1883, wurde von 1908 an bis zu seinem 1939 erfolgten Tode von seiner Heimatgemeinde L. (Glarus) mit insgesamt Fr. 2269.70 unterstützt.